

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für Lieferungen des Lieferanten an die EQOS Energie Deutschland GmbH und/oder an die EQOS Kommunikation GmbH (nachfolgend EQOS genannt) mit Ausnahme von Werk- und Bauleistungen. In diesem Fall sind die Allgemeine Einkaufsbedingungen für Werk- und Bauleistungen („AEB Werk- und Bauleistungen“) der EQOS anzuwenden.
- 1.2 Sie gelten auch für alle zukünftigen gleichartigen Geschäfte zwischen den Parteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
- 1.3 Entgegenstehenden, ergänzenden oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen; sie gelten nur dann, wenn die EQOS diese ausdrücklich schriftlich bestätigt. Dies gilt auch für den Fall, dass nach Vertragsschluss der Lieferant auf die Geltung seiner AGB hinweist und die EQOS hierzu schweigt und ggf. danach Leistungen ausgetauscht werden.

2. Angebot

- 2.1. Die vom Lieferanten auszuarbeitenden Angebote sind für die EQOS unverbindlich und kostenlos. Sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, hält sich der Lieferant einen (1) Monat an sein Angebot gebunden.
- 2.2. Alle von der EQOS zur Verfügung gestellten Unterlagen (z.B. Pläne, Zeichnungen, Datenträger) bleiben im Eigentum der EQOS. Sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung zugänglich gemacht werden; sie sind ausschließlich für die in der Bestellung angegebenen Zwecke zu verwenden und unaufgefordert an die EQOS zurückzugeben, sobald sie dafür nicht mehr benötigt werden.

3. Bestellung

- 3.1 Der Vertrag kommt mit der Annahme des Angebotes in Form einer Bestellung der EQOS wenigstens in Textform zustande.
- 3.2 Ein von der Bestellung abweichendes kaufmännisches Bestätigungsschreiben oder Auftragsbestätigung führt nicht zu dessen Anerkenntnis, es sei denn die EQOS hat dessen Geltung schriftlich anerkannt.

4. Liefertermine und Vertragsstrafe

- 4.1. Alle in der Bestellung/schriftlichen Bestätigung angegebenen Liefertermine sind verbindlich; der Lieferant garantiert die Einhaltung dieser Termine. Verzug tritt ohne weitere Mahnung auch bei nur teilweiser Lieferung ein. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es auf den Eingang am Erfüllungsort an. Ist kein Liefertermin vereinbart, hat die Lieferung innerhalb von vier (4) Wochen nach Bestellung zu erfolgen.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die EQOS unverzüglich wenigstens in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Liefertermine nicht eingehalten werden können; gleichzeitig hat er die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben. Eine bindende Terminverschiebung kann nur schriftlich erfolgen. Die Rechte der EQOS bleiben unberührt.
- 4.3. Wird der oder werden die in der Bestellung genannte(n) Liefertermin(e) vom Lieferanten schuldhaft überschritten, kann die EQOS ohne vorherige Inverzugsetzung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Bruttobestellwertes pro angefangenen Werktag maximal jedoch 5% des Bruttobestellwertes von der Vergütung des Lieferanten in Abzug bringen.
- 4.4. EQOS kann sich die Vertragsstrafe bis zur Zahlung der letzten Rechnung vorbehalten; bei Vorauskasse bis 2 Wochen nach Erhalt der letzten Lieferung.
- 4.5. Im Falle des Lieferverzuges stehen der EQOS die gesetzlichen Ansprüche zu. Im Falle von jeglichen Schadensersatzansprüchen wird die Vertragsstrafe auf den Schadensersatz angerechnet.

5. Lieferbedingungen und Übergabe

- 5.1. Teillieferungen sind nur nach vorheriger Einwilligung der EQOS wenigstens in Textform zulässig.
- 5.2. Liefertermine sind zwischen den Parteien zu vereinbaren. Nur nach vorheriger Zustimmung darf die Lieferung an andere Personen als die EQOS erfolgen.

- 5.3. Sofern zwischen der EQOS und dem Lieferanten keine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Lieferung gemäß DDP (Incoterms 2010) einschließlich Transport, Versand, Verpackung und Entladung am vereinbarten Lieferort.
- 5.4. Der Lieferant hat die zu liefernde Ware so zu verpacken, dass die EQOS in die Lage versetzt wird, die Prüfung auch von großen Mengen ohne Schwierigkeiten vorzunehmen; auch ist die zu liefernde Ware sinnvoll zu verpacken. Ist die Prüfung innerhalb angemessener Zeit wegen eines vorgenannten Umstands nicht möglich, kann die Lieferung auf Kosten des Lieferanten zurückgewiesen werden
- 5.5. EQOS prüft die gelieferte Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf offensichtliche Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen; eine sich daran binnen 5 Werktagen unverzüglich anschließende Rüge gilt als rechtzeitig. Verdeckte Mängel hat EQOS binnen 5 Werktagen nach Kenntnisnahme zu rügen. Bei größeren gelieferten Mengenzahlen hat EQOS lediglich eine Stichprobe zu prüfen. Die Prüfung gilt als ausreichend, wenn im Umfang von 15 Minuten untersucht wird, Die Parteien vereinbaren, dass Schüttgut und Kleinteile nicht untersucht werden müssen.
- 5.6. Bei der Wareingangsprüfung durch EQOS als nicht vertrags- und bedingungsgemäß zurückgewiesene Waren hat der Lieferant unentgeltlich frei Erfüllungsort durch vertrags- und bedingungsgemäße Ware zu ersetzen. Im Falle der Zurückweisung der Ware fällt das Eigentum an den Lieferanten zurück; der Lieferant trägt die Kosten und die Gefahr des Rücktransportes.
- 5.7. Die Unterzeichnung von Lieferscheinen stellt kein Anerkenntnis in Bezug auf die Mangelfreiheit gelieferter Ware dar.

6. Preise

- 6.1. Die EQOS vergütet dem Lieferanten die in der Bestellung festgelegten Preise.
- 6.2. Alle vereinbarten Preise sind Festpreise und verstehen sich zzgl. der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.

7. Rechnungen und Zahlungen

- 7.1. Alle Rechnungen sind an den jeweiligen Vertragspartner zu richten, d.h.:
 - a. EQOS Energie Deutschland GmbH, Wolfentalstr. 29, 88400 Biberach/Riss zu richten;
 - b. EQOS Kommunikation GmbH, Warnstedter Straße 7, 06502 Thale.
- 7.2. Über jede Sendung ist der EQOS ein Lieferschein und eine gesonderte Rechnung zu erteilen. Dabei müssen alle Rechnungen an die EQOS folgende Angaben enthalten: Lieferantenummer, Datum und Bestellnummer der EQOS, Menge und Artikelnummer, Nummer und Datum des Lieferscheins, Brutto- und Nettogewichte (jeweils einzeln aufgeführt), Zusatzdaten der EQOS (z.B. Abladestelle) sowie die vereinbarten Preis/Mengeneinheiten.
- 7.3. Sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferanten getroffen wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Werktagen nach Eingang der prüffähigen, ordnungsgemäßen und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Rechnung bei der EQOS.
- 7.4. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Lieferant nur ausüben, wenn es aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammt.
- 7.5. Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten aus dem Vertrag gegen die EQOS an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der EQOS zulässig.

8. Gewährleistung, Haftung und Schadenersatz

- 8.1. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften und Richtlinien von Behörden entsprechen. Werden mehrere Komponenten

vom selben Lieferanten geliefert, steht der Lieferant dafür ein, dass diese systemkonform sind.

- 8.2. Der Lieferant ist für die Einhaltung gesetzlicher, behördlicher und sonstiger allgemeiner Bestimmungen, etwa DIN- oder EN-Normen, in Bezug auf alle von ihm nach diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen verantwortlich.
- 8.3. Der Lieferant garantiert, die Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), soweit es für das gelieferte Produkt einschlägig ist, strikt einzuhalten. Die gesetzlichen Ansprüche wegen Mängel stehen der EQOS ungekürzt zu. Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt bei beweglichen Sachen 36 Monate und beginnt mit der Übergabe am vereinbarten Lieferort.
- 8.4. Alle während der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel sind nach Wahl von EQOS vom Lieferanten auf eigene Kosten zu beseitigen oder durch Neulieferung vertragsgemäß zu erfüllen. EQOS stehen die gesetzlichen Rechte zu.
- 8.5. Tritt während der Gewährleistungszeit ein Mangel auf, gilt die Vermutung, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorlag.
- 8.6. Der Lieferant haftet für alle durch ihn und/oder durch seine Erfüllungsgehilfen und/oder gesetzlichen Organe verursachten Schäden im vollen Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 8.7. Sollte die EQOS aufgrund von Leistungen, die vom Lieferanten erbracht wurden, in Haftung genommen werden, so stellt der Lieferant die EQOS von dieser Haftung frei.
- 8.8. Die EQOS haftet gegenüber dem Lieferanten nach den gesetzlichen Bestimmungen; wobei die Haftung auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt ist. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit gesetzlich zwingend gehaftet wird.

9. Schutzrechte

- 9.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Ware frei von Rechtsmängeln ist und keine gewerblichen Schutzrechte Dritter bestehen, die den vertragsgemäßen Gebrauch der Ware behindern oder ausschließen.
- 9.2. Sobald die EQOS den Lieferanten über eine Schutzrechtsverletzung unterrichtet, wird der Lieferant den Anspruch des Dritten auf eigene Kosten (auch außergerichtlich) abwehren und der EQOS von allen Kosten und Schäden freistellen
- 9.3. Im Falle einer (behaupteten) Schutzrechtsverletzung verschafft der Lieferant der EQOS auf Anforderung unverzüglich und kostenfrei das Recht zur Weiternutzung oder ersetzt oder verändert den Vertragsgegenstand so, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt aber vertragsgemäß bleibt.
- 9.4. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben der EQOS vorbehalten.

10. Eigentumsvorbehalt

Von der EQOS beigestelltes Material bleibt Eigentum der EQOS und ist vom Lieferanten unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von seinen sonstigen Sachen zu verwahren und als Eigentum der EQOS zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung der Bestellung der EQOS verwendet werden. Beschädigungen am beigestellten Material sind vom Lieferanten zu ersetzen.

11. Geheimhaltung

- 11.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen kaufmännischen und technischen Informationen vertraulich zu behandeln; er darf diese Dritten nur nach schriftlicher Einwilligung der EQOS und nur insoweit offenlegen, als dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Letzteres gilt nicht, wenn eine öffentliche Stelle entsprechende Informationen fordert. EQOS ist in diesem Falle unverzüglich wenigstens in Textform zu unterrichten.
- 11.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung der Bestellung; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

12. Leistungsverweigerungsrecht

Bei fehlerhafter oder mangelhafter Lieferung ist die EQOS berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

13. Rücktritt und Kündigung

Die EQOS kann den Vertrag aus wichtigem Grund

kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, insbesondere dann, wenn der Lieferant einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat oder wenn über das Vermögen des Lieferanten das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein entsprechender Antrag gestellt wurde bzw. die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist.

14. Besondere Bedingungen für Rahmenverträge

Soweit mit dem Lieferanten eine schriftliche Rahmenvereinbarung hinsichtlich bestimmter Liefergegenstände besteht, erfolgt die Bestellung gemäß der vertraglichen Vereinbarung.

15. Umweltschutz

- 15.1. Umweltschutzaspekte sind durch den Lieferanten in allen Phasen der Planung, Erstellung und Lieferung der Waren zu berücksichtigen. Der Lieferant ist verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Industrie-Standards bzgl. des Schutzes der Umwelt. Insbesondere muss der Lieferant alle von seinen Produkten ausgehenden umweltrelevanten Auswirkungen kennen und hat diese mit geeigneten Mitteln zu minimieren. Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die schuldhaft Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.
- 15.2. Der Lieferant versichert, die Bestimmungen des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG), soweit es für das gelieferte Gerät einschlägig ist, strikt einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch für die Bestimmung § 5 ElektroG, mit welcher die EU-Richtlinie 2002/95 EG („Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“) umgesetzt wird. Der Lieferant ist verpflichtet, geeignete Nachweise zu führen, wonach die in § 5 ElektroG geregelten Verbotsstoffe eingehalten werden.
- 15.3. Der Lieferant wird die von ihm zu liefernden Geräte ohne jede Kostenberechnung entsprechend den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem ElektroG, kennzeichnen.
- 15.4. Nach den Bestimmungen des ElektroG, welches auch die EU-Richtlinie 2002/96 EG („Elektro- und Elektronik-Altgeräte“) umsetzt, ist der Hersteller von bestimmten Elektro- und Elektronikgeräten verpflichtet, für die Rücknahme, Behandlung und Entsorgung der Geräte nach Ablauf der Nutzungsdauer der Geräte zu sorgen. Sofern die gelieferten Geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen und sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der Lieferant verpflichtet, für die ordnungsgemäße Rücknahme, Behandlung und Entsorgung aller unter diesem Vertrag gelieferten Geräte nach Ablauf der Nutzungsdauer nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen Sorge zu tragen. Der Lieferant wird die gelieferten Geräte am jeweiligen Ort der Lieferung zurücknehmen.

16. Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der Lieferant verpflichtet sich, alle für ihn anwendbaren öffentlich-rechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

17. Bestimmungen zur Nachhaltigkeit und Lieferketten-sorgfaltspflichten

- 17.1. Der Lieferant verpflichtet sich zur Achtung und Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Er verpflichtet sich in diesem Zusammenhang insbesondere
 - a. den Verhaltenskodex des AG zu beachten (abrufbar auf der EQOS-Internetseite);
 - b. seine Lieferanten und Nachunternehmer ebenfalls zu verpflichten, den Verhaltenskodex der EQOS einzuhalten und ihrerseits weiterzugeben (z.B. über vertragliche Zusicherungen);
 - c. zur (unentgeltlichen) Teilnahme an Schulungen der EQOS;
 - d. unverzüglich Mitteilung von Verstößen gegen Umweltbestimmungen und/oder gegen Bestimmungen zum Schutz von Beschäftigten im eigenen Geschäftsbereich insbesondere nach dem.

LkSG und im Geschäftsbereich seiner Vertragspartner, soweit und sobald er Kenntnis hiervon hat

- e. zur Information seiner Beschäftigten, seiner unmittelbaren und ggf. mittelbaren Zulieferer über das Hinweisgebersystem der EQOS zur Meldung von Verstößen gegen das Lieferketten-sorgfaltspflichtengesetz (LkSG), zu finden auf der EQOS-Internetseite.

Verfügt der Lieferant über einen Verhaltenskodex, der einen vergleichbaren Standard bietet und der entlang der Lieferkette einbezogen wird, ist entsprechend a) und/oder b) entbehrlich.

Verstöße gegen a), b) und/oder d) berechtigen die EQOS zum Rücktritt vom Vertrag, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Dies gilt auch für Rahmenverträge.

- 17.2. EQOS ist berechtigt, mindestens ein (1) Mal pro Jahr oder anlassbezogen die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen aus selbst oder durch einen unabhängigen Dritten beim Lieferanten) zu prüfen. Die Überprüfung wird mit einer Frist von mindestens 3 Wochen angekündigt und wird nur innerhalb der regulären Geschäftszeiten erfolgen. Bei einem begründeten Verdacht einer schwerwiegenden Gefahr für Mensch und/oder Umwelt kann eine Prüfung auch ohne Ankündigung erfolgen.
- 17.3. Der Lieferant wird EQOS unentgeltlich, bestmöglich und stets unverzüglich unterstützen, damit diese ihren gesetzlichen und/oder vertragliche Pflichten gegenüber ihren Auftraggebern, Behörden und sonstigen Dritten vollumfänglich und fristgerecht nachkommen kann. Dies gilt auch, soweit EQOS weitergehenden Berichtspflichten aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften unterliegen wird. EQOS kann geeignete Nachweise zu gemachten Angaben verlangen.
- 17.4. Kommt der Lieferant der vorgenannten Verpflichtung aus dieser Ziffer dieser Verpflichtung trotz angemessener Frist nicht oder nicht vollumfänglich nach, ist EQOS berechtigt, vom Vertrag

zurückzutreten, soweit der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Dies gilt auch für Rahmenverträge. Die daraus entstehenden Kosten hat der AN zu tragen.

18. Antikorruptionsklausel und Unternehmensethik

- 18.1. Der Lieferant erklärt und verpflichtet sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder für andere direkt oder indirekt Geschenke oder Bezahlungen entgegen zu nehmen oder sonstige Vorteile zu verschaffen, zu versprechen oder sich versprechen zu lassen, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden können.
- 18.2. Der Lieferant erklärt und verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung, zur Unterlassung von Korruption und Bestechung, sowie zur Unterlassung von Geldwäsche.

19. Schlussbestimmungen

- 19.1. Der Erfüllungsort ergibt sich aus der Bestellung.
- 19.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 19.3. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, wird für alle Streitigkeiten als ausschließlicher Gerichtsstand Biberach vereinbart.
- 19.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
